



Leistungsinformation 2022

Pensionsanpassung zum 01.01.2022

Die Pensionserhöhung für 2022 ist vom Ausmaß des monatlichen Gesamtpensionseinkommens einer Person abhängig und beträgt:

Gesamtpensions-einkommen brutto	Erhöhung
bis zu 1.000,00 €	3,0 %
von 1.000,01 € bis 1.300,00 €	linear absinkend von 3,0 % auf 1,8 %
ab 1.300,01 €	1,8 %

Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller ihrer Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (vor Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen), auf die am 31.12.2021 Anspruch bestand.

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen auch alle Sonderpensionen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Bundestheaterpensionengesetz und dem Bundesbahn-Pensionengesetz.

Werden zwei oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen, wird die Pensionserhöhung verhältnismäßig auf die einzelnen Leistungen aufgeteilt.

Sonderzahlungen

In den Monaten **April** und **Oktober** gebührt zur monatlichen Pension eine Sonderzahlung.

Ausgleichszulage und Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus

Eine **Ausgleichszulage** gebührt, wenn die Summe aus Ihrer Bruttopension, einem sonstigen Nettoeinkommen und allfälligen Unterhaltsansprüchen **unter dem** für Sie in Betracht kommenden **Richtsatz** liegt. Bei gemeinsamen Haushalt ist auch das Nettoeinkommen des (eingetragenen) Ehepartners zu berücksichtigen.

Ein **Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus** (AZ/PE-Bonus) gebührt zu Ihrer **Eigenpension**, wenn

- Sie mindestens 360 oder 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben – diesen sind bis zu 12 Versicherungsmonate eines Präsenz- oder Zivildienstes und bis zu 60 Versicherungsmonate der Kindererziehung gleichgestellt und
- die Summe Ihrer Bruttopension (inkl. Ausgleichszulage), einem sonstigen Nettoeinkommen (bei gemeinsamen Haushalt auch des eingetragenen Ehepartners) und allfälligen Unterhaltsansprüchen **unter dem** für Sie in Betracht kommenden **Grenzwert** liegt.

Die Ausgleichszulage und der Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus sind steuerpflichtig und gebühren nur bei rechtmäßigem, gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Eine Richtsaterhöhung für Angehörige ist von deren rechtmäßigem, gewöhnlichem Aufenthalt im Inland abhängig.

Für die Zuerkennung einer Ausgleichszulage und/oder eines Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus ist ein **Antrag** erforderlich.

Ausgleichszulagenrichtsätze

Die Richtsätze ab 01.01.2022 betragen für Bezieher von

- (Knappschafts-) Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Knappschafts(voll)pensionen
 - für Alleinstehende 1.030,49 €
 - für Ehepaare bzw. eingetragene Partner, die im gemeinsamen Haushalt leben 1.625,71 €
 - Erhöhung für jedes Kind 159,00 €
- Witwen(Witwer)pensionen bzw. Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partner 1.030,49 €
- Waisenpensionen bis 24. Lj.
 - für Halbwaisen 379,02 €
 - für Vollwaisen 569,11 €
- Waisenpensionen ab 24. Lj.
 - für Halbwaisen 673,53 €
 - für Vollwaisen 1.030,49 €

Grenzwerte AZ/PE-BONUS

Beitragsmonate	Personenstand	Grenzwert in Euro	max. Euro
360	Alleinstehend	1.141,83	155,36
480	Alleinstehend	1.364,11	396,21
480 (keine Zusammenrechnung)	Gemeinsamer Haushalt mit eingetragener Ehepartner	1.841,29	395,78

Bundespflegegeld

Das Pflegegeld wurde ab 01.01.2022 um 1,8 % erhöht:

Pflegestufe	Betrag mtl. in Euro	Pflegestufe	Betrag mtl. in Euro
1	165,40	5	968,10
2	305,00	6	1.351,80
3	475,20	7	1.776,50
4	712,70		

Das Pflegegeld gebührt nur über **Antrag**. Die Feststellung des Pflegebedarfs erfordert grundsätzlich ein medizinisches Begutachtungsverfahren.

Krankenversicherungsbeitrag

Wenn Sie als Pensionist krankenversichert sind, behalten wir 5,1 % als Beitrag zur Krankenversicherung von Ihrer Bruttopension ein. Der Beitragsabzug erfolgt auch von Pensions- und Rentenleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz bzw. einem Staat, mit dem ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen für den Bereich Krankenversicherung abgeschlossen wurde.

Sie sind daher verpflichtet, uns den Bezug von solchen ausländischen Pensions- bzw. Rentenleistungen sowie jede Änderung deren Höhe bekannt zu geben.

Pensionszahlungsbeleg

Sie erhalten bei jeder Pensionszahlung von der auszahlenden Stelle (Bank oder Post) einen Zahlungsbeleg bzw. eine Mitteilung auf dem Kontoauszug.

Am Zahlungsbeleg finden Sie individuelle Informationen wie zum Beispiel

- den Anweisungsbetrag (Nettoauszahlungsbetrag),
- die Bezugsteile (z.B. Pension, Ausgleichszulage),
- die Abzüge (z.B. Krankenversicherungsbeitrag, Lohnsteuer),
- die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abzüge.

Insgesamt stehen 4 Zeilen zu je 35 Stellen zur Verfügung. Daher können Bezeichnungen nur abgekürzt dargestellt werden.

Wesentliche Abkürzungen (auszugsweise):

EP	Eigenpension inkl. Sonderzahlung, Kinderzuschuss, Pensionsbonus
AZ	Ausgleichszulage inkl. Sonderzahlung, Ausgleichszulagenbonus
PG	Pflegegeld
WP	Witwen-, Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner
WAIP (X)	Waisenpension(en) inkl. Sonderzahlung (X = Anzahl d. Waisenpensionen)
UEG	Übergangsgeld
SV	Krankenversicherungsbeitrag inkl. Beitrag für allfällige ausländische Leistung(en)
LST	Lohnsteuerabzug inkl. Sonderzahlungslohnsteuer, auch für mitzuversteuernde Leistung(en)
NZ	Nachzahlung, die gemeinsam mit der monatlichen Leistung ausgezahlt wird
ABZ	Ratenabzug

Ausführliche Informationen finden Sie im Infoblatt „Pensionszahlungsbeleg“ auf unserer Website.

Lohnzettelübermittlung

Der **Jahres-Lohnzettel** für das abgelaufene Kalenderjahr wird der Steuerbehörde **automatisch** bis Ende Februar in elektronischer Form übermittelt.

Heimopferrente

Die Heimopferrente wurde ab 01.01.2022 um 3 % erhöht und beträgt monatlich 347,40 Euro.

Meldevorschriften

Durch deren Einhaltung vermeiden Sie Überbezüge, die wir von Ihnen rückfordern müssten.

Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns jede Änderung, die Ihre **Bezugsberechtigung** oder die **Höhe der Leistung** betrifft zu melden.

Bitte melden Sie uns jedenfalls

- innerhalb von **zwei Wochen**:
 - eine Namensänderung
 - eine Änderung des Personenstandes
 - einen Wohnsitzwechsel (wenn auch nur vorübergehend)
 - die Verbüßung einer Freiheitsstrafe bzw. die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter
- innerhalb von **sieben Tagen** (Bezieher einer Waisenspension binnen zwei Wochen):
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
 - die Höhe des Erwerbseinkommens und jede Änderung des Erwerbseinkommens
 - den Erhalt einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung/-entschädigung)
 - den Erhalt einer Vergütung aus einer politischen Funktion
 - jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte

Bei Bezug einer Ausgleichszulage (AZ) oder eines Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus (AZ/PE-Bonus):

- jede Änderung des Einkommens der bei der Bemessung der AZ oder des AZ/PE-Bonus berücksichtigten Angehörigen; dazu gehören:
 - Ehegattin, Ehegatte, eingetragener Partner
 - Kinder(auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht oder die Ehe geschieden bzw. die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde)
 - im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern
- jede Änderung des Personenstandes
- jeden Auslandsaufenthalt
- die Geburt eines Kindes
- das Ableben genannter Angehöriger

Bei Bezug eines Pflegegeldes binnen vier Wochen:

- die Unterbringung in einer Krankenanstalt (Kuranstalt) auf Kosten eines in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, einer Krankefürsorgeanstalt oder des Bundes
- die Zuerkennung oder Änderung von pflegegeldähnlichen österreichischen Leistungen (z.B. Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe, Pflege- und/oder Blindenzulage nach dem KOVG, HVG, OFG, VOG) oder ausländischen Geldleistungen bzw. Pflegesachleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-018, Stand: 2022